



JUSAMANDI

04/2019 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

Drittes Geschlecht

Innenministerium probt den Aufstand gegen die Justiz

Foto: Peter Gugereit



Drittes Geschlecht

Innenministerium probt den Aufstand gegen die Justiz

Nach dem bahnbrechenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom Vorjahr zum Dritten Geschlecht haben die Gerichte entschieden, dass der Geschlechtseintrag von *Alex Jürgen* in „inter“ zu ändern ist. Dennoch weigert sich das Standesamt, auf Anweisung des Innenministers, hartnäckig, den rechtskräftigen Gerichtsurteilen nachzukommen. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs LGBTI-Bürgerrechtsorganisation, kritisiert diesen Angriff auf den Rechtsstaat heftig.



Alex Jürgen wurde als intergeschlechtlicher Mensch geboren. Intergeschlechtliche Personen sind Menschen, die hinsichtlich ihres chromosomalen, gonadalen oder anatomischen Geschlechts von der medizinischen Normvorstellung „männlicher“ und „weiblicher“ Körper abweichen. Sie sind weder männlich noch weiblich. Dies kann sich im Aussehen der äußeren Geschlechtsmerkmale, der Körperbehaarung, der hormonellen und/oder chromosomalen Zusammensetzung der jeweiligen Menschen zeigen. Nicht alle werden bei der Geburt als intergeschlechtlich identifiziert, bei manchen geschieht das im Kindes- oder Jugendalter, bei manchen als Erwachsene oder (selten) auch gar nicht (Deutscher Ethikrat 2012, 24-26; 52-54).

Die physischen Geschlechtsmerkmale von *Alex Jürgen* waren uneindeutig und entsprachen bereits zum Zeitpunkt der Geburt weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht. Zunächst ordneten die behandelnden Ärzte *Alex Jürgen* als männlich ein, ein entsprechender Eintrag im Geburtenbuch wurde veranlasst. Nach zahlreichen Untersuchungen rieten Mediziner den Eltern, *Alex Jürgen* aufgrund der geschlechtlichen Ambiva-

lenzen als Mädchen zu erziehen. Im Laufe der folgenden Jahre wurden die ambivalenten körperlichen Geschlechtsmerkmale zum Teil entfernt, um *Alex Jürgen*s Körper optisch dem eines Mädchens anzupassen. Doch das konstruierte Geschlecht entsprach nicht *Alex Jürgen*s Identifikation. Da *Alex Jürgen* keine Frau ist und sich nicht als Frau fühlt, ließ sich *Alex Jürgen* vor Jahren die durch künstliche Hormongaben entwickelte Brust entfernen. *Alex Jürgen* ist aber auch kein Mann, sondern war von Geburt an ein intergeschlechtlicher Mensch, als welcher sich *Alex Jürgen* auch seit jeher identifiziert. Seit nun bereits mehr als 10 Jahren lebt *Alex Jürgen* offen als intergeschlechtliche Person.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist die selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität ein fundamentales Menschenrecht, und die eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. *Alex Jürgen* im Personenstandsregister (und damit auch in Geburtsurkunden etc.) als männlich oder weiblich auszuweisen, verletzt

überdies das Grundrecht auf Datenwahrheit (§ 1 DSGVO) und stellt eine unrichtige Beurkundung im Amt dar. Zudem läuft *Alex Jürgen* bei Verwendung von Urkunden mit dem unrichtigen Eintrag „männlich“ oder „weiblich“ Gefahr, in unangenehme und bloßstellende erniedrigende Situationen sowie in den Verdacht der Verwendung fremder Urkunden/Ausweise oder der Urkundenfälschung zu geraten, beispielsweise bei Leibesvisitationen oder Nacktscannern, wenn sich herausstellt, dass *Alex Jürgen* nicht über dem eingetragenen Geschlecht „männlich“ (oder „weiblich“) entsprechende äußere Genitalien verfügt und in den Verdacht gerät, nicht die Person zu sein, für die die Urkunde oder der Ausweis ausgestellt worden ist.

Pflichtbegutachtung durch nicht existente Boards

Alex Jürgen hat daher 2016 am Standesamt beantragt, den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister auf „inter“, „anders“, „X“ oder eine ähnliche Bezeichnung zu berichtigen. Das Standesamt Steyr hat die Berichtigung im Geburtenbuch abgelehnt, und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Entscheidung bestätigt. Der Verfassungsgerichtshof hingegen hat *Alex Jürgen* recht gegeben und ausgesprochen, dass die eigenständige geschlechtliche Identität von intergeschlechtlichen Personen anerkannt wird, und sie vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung zu schützen sind (VfGH 15.06.2018, G 77/2018). Außer männlich und weiblich kann, so der VfGH, (solange nicht durch Verordnung oder Gesetz die Verwendung bestimmter Begriffe vorgeschrieben wird) jede Geschlechtsbezeichnung gewählt werden, die einen Bezug zur sozialen Realität hat und die nicht frei erfunden ist. Ausdrücklich als in diesem Sinne zulässig hat der Verfas-



sungsgerichtshof die Begriffe «divers», «inter» und «offen» erklärt.

Dennoch hat Innenminister *Herbert Kickl* im Dezember 2018 die Standesämter angewiesen, dass für die dritte Option nur der Begriff «divers» zu verwenden ist, dass das Geschlecht Neugeborener nur als «männlich», «weiblich» oder «offen» eingetragen werden dürfe und der dritte Geschlechtseintrag nur dann zustehe, wenn sogenannte VdG-Boards, die es bis heute gar nicht gibt (!), bestätigen, dass die Person körperlich weder männlich noch weiblich sei (Erlaß vom 20.12.2018, BMI-VA1300/0528-III/4/b/2018). Diese, mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof und den nicht auf bestimmte Beweismittel einschränkenden Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht im Einklang stehende, vom jetzigen Innenminister nicht zurückgenommene Anweisung (Erlaß), stellt jedoch keine Rechtsquelle da; sie bindet nur die Standesämter (als dem Innenminister unterstellte Behörden) nicht aber die Gerichte.

Rechtskräftige Höchstgerichtsurteile ignoriert

Für die Geburtsurkunde von *Alex Jürgen* hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, den Eintrag „inter“ angeordnet (LVwG OÖ 03.07.2018, 750369/46/MZ). Innenminister *Kickl* hatte dagegen Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, der die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes jedoch bestätigt und klargestellt hat, dass „inter“ zulässig ist (VwGH 14.12.2018, Ro 2018/01/0015),

In Missachtung des rechtskräftigen und höchstgerichtlich bestätigten Gerichtsurteils musste das Standesamt Steyr auf Weisung des Innenministers eine Geburtsurkunde mit dem Eintrag „divers“, anstatt dem gerichtlich angeordneten „inter“, ausstellen. Den Antrag auf eine Geburtsurkunde mit dem gerichtlich angeordneten Eintrag „inter“ hat es abgewiesen und diesen Bescheid damit begründet, dass in der Software des Innenministeriums „inter“ nicht vorgesehen ist ...

„Die Ignorierung rechtskräftiger Höchstgerichtsurteile stellt einen nicht akzeptablen Angriff auf den Rechtsstaat dar“, sagt *Dr. Helmut Graupner*, Rechtsanwalt von *Alex Jürgen* und Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). „Es ist unerträglich, dass intergeschlechtliche Menschen zur Durchsetzung ihrer Grundrechte und rechtskräftiger Urteile wieder vor die Gerichte ziehen müssen“.

Foto: Academia Sinica

Int. Konferenz in Taipei

Beyond 748: Same Sex Marriage and Family

RKL-Präsident *Helmut Graupner* hielt den Plenarvortrag der internationalen Konferenz

„Beyond 748: Same Sex Marriage and Family“ der *Taiwanesischen Akademie der Wissenschaften „Academia Sinica“* in Taipei.



Taiwan ist das erste Land Asiens, das die Ehegleichheit verwirklicht hat (mit dem Gesetz Nr 748). So wie in Österreich dürfen, auf Grund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtes aus 2017, seit 2019 auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Anders als in Österreich ist die gleichgeschlechtliche Elternschaft jedoch noch auf Stiefkindadoption beschränkt. Gemeinsame Adoption und medizinisch unterstützte Fortpflanzung sowie automatische Elternschaft sind noch nicht möglich. Die Konferenz diente der Analyse und Diskussion der aktuellen Situation und der weiteren Entwicklung insbesondere im asiatischen Raum.

Präsident *Dr Helmut Graupner* und Generalsekretär *Walter Dietz* haben das RKL vertreten (Graupner überdies auch die *European Commission on Sexual Orientation Law ECSOL*). In seinem Plenarvortrag legte *Graupner* die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) dar sowie den Weg Österreichs vom Schlusslicht an die Spitze der internationalen Rechtsentwicklung.

Besonderer Dank gilt Professor *Cheng-Yi Huang* (Academia Sinica) und seinem Team für die exzellente und perfekte Organisation dieser historischen Konferenz. ●



HG

Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (OGS), Vice-President for Europe der International Lesbian Gay Bi Trans and Intersex Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver




REPLACE CLOTHES WITH PAINT THE BODYPAINTING ART PROJECT BY NEIL CURTIS

Follow or participate as a model!

www.neilcurtis.com

instagram.com/neilcurtis

RKL-Generalsekretär Walter Dietz (links) und RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner (rechts)





HIV-POS. GEFEUERT

Land Tirol blitzt mit Ablehnung des Gerichts ab

➔ Im Fall jenes Tirolers, den das Land Tirol 2013 wegen seiner Hiv-Infektion und seiner Homosexualität innerhalb der Probezeit gefeuert hatte, hat das Land Tirol gegen den neuerlichen Zuspruch von Schadenersatz im zweiten Rechtsgang (siehe ausführlich Jus Amandi 3/2019) Berufung erhoben und darin den gesamten Senat des Landesgerichts Innsbruck wegen angeblicher Befangenheit abgelehnt. Dieser Ablehnungsantrag wurde nun als unbegründet abgewiesen. Über die Berufung wird jetzt das Oberlandesgericht Innsbruck entscheiden.

KLAGENFURT

Anklage trotz nicht nachweisbarer Viruslast

➔ Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat einen Hiv-positiven Mann wegen Gefährdung durch übertragbare Krankheiten (§ 178 StGB) durch kondomlosen Verkehr angeklagt, obwohl das Hi-Virus bei ihm seit vielen Jahren nicht mehr nachweisbar ist.

Ein Gerichtsgutachter hat – entgegen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen – behauptet, dass in einem solchen Fall eine Ansteckung dennoch möglich sei. Die Hauptverhandlung am Landesgericht Klagenfurt findet Mitte Dezember 2019 statt.

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft

Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

Das RKL Kuratorium

➔ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, ➔ NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, ➔ NR-Abg. **Petra Bayr**, SPÖ ➔ Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien ➔ LAbg. a.D., NR-Abg. a. D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz ➔ Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f. öff. Sicherheit ➔ BR-Abg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen ➔ BM a.D. NR a.D. Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ ➔ **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D. ➔ Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien ➔ em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien ➔ Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. ➔ Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. ➔ Dr. **Irmgard Griss**, NR, Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH ➔ NR-Abg. a. D. **Gerald Grosz**, BZÖ ➔ Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler ➔ BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ ➔ Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richtervereinig. ➔ **Michael Heltau**, Kammerschauspieler ➔ NR-Abg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ ➔ Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin und CEDAW-Expertin ➔ Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien ➔ Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. ➔ Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring ➔ Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler ➔ **Gery Keszler**, Life-Ball ➔ NR-Abg. a.D. Dr. **Volker Kier** ➔ Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** ➔ Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. ➔ NR-Abg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats ➔ **Thomas Mader**, VP. Präs. First Vienna FC 1894 ➔ Univ.-Prof. DD. **Heinz Mayer**, erem. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien ➔ Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. ➔ Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR ➔ Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter ➔ Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich ➔ Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin ➔ LAbg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen ➔ Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien ➔ DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien ➔ Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien ➔ Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann ➔ Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt Wien a.D. ➔ BR-Abg. a.D. **Marco Schreuder**, Die Grünen ➔ Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. Richterin EGMR ➔ NR-Abg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin a.D. ➔ Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. ➔ Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte ➔ Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräsident ➔ Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaften ➔ Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg ➔ Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vors. FG Grundrechte der Richtervereinig., Präs. Handelsgericht Wien ➔ Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR, SPÖ